

Verhandlungsergebnis

Tarifvertrag für Lehrlinge in den Elektrohandwerken

Berlin und Brandenburg vom 5. November 2013

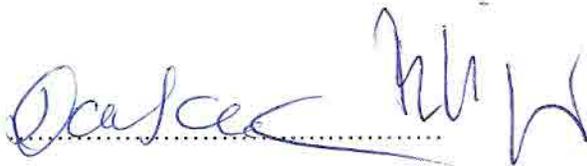
Die Tarifparteien kommen überein, dass für den am 5.11.2013 verhandelten Tarifvertrag für Lehrlinge in den Elektrohandwerken der Länder Berlin und Brandenburg (siehe Anlage) eine Erklärungsfrist bis zum 22.11.2013, 12:00 Uhr.

Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Eine Nichtäußerung gilt als Zustimmung.



.....

Peter Friedrich
IG-Metall Bezirksleitung
Berlin-Brandenburg-Sachseny



.....

Detlef Deutschmann
Constantin Rehlinger
Geschäftsführer
LIV Berlin/Brandenburg

TARIFVERTRAG für Lehrlinge in den Elektrohandwerken der Länder Berlin und Brandenburg

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg

2. Fachlich:

Für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation und/oder Wartung/Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschl. elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst oder Elektromaschinenbau oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten.

3. Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages beschäftigten technischen und kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 01.08.2014

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 520,- EUR
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 570,- EUR
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 620,- EUR
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 680,- EUR

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab 01.08.2015

- im 1. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 550,- Euro
- im 2. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 600,- Euro
- im 3. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 650,- Euro
- im 4. Lehrjahr (Ausbildungsjahr) 700,- Euro

§ 3 Arbeitszeit

Die Ausbildungs- und Arbeitszeit der Lehrlinge richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die tarifvertragliche Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Bislang bestehende Bestimmungen aufgrund von kollektivrechtlichen Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Die Abgeltung von Zeitguthaben in Freizeit hat grundsätzlichen Vorrang. Soweit Lehrlinge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Mehr-, Nacht-, Sonn- und

Feiertagsarbeit herangezogen werden, sind die betriebsüblichen Zuschläge zur Anwendung zu bringen.

§ 4 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub ist zusammenhängend, möglichst in der berufsschulfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

Während des Urlaubs wird die Ausbildungsvergütung weiter gezahlt.

§ 5 Übernahme nach der Ausbildung

1. In Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten werden Ausgebildete nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung, bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, im Grundsatz für 6 Monate übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen..
2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Kommt keine Einigung zwischen den Betriebsparteien zustande, werden die Tarifvertragsparteien hinzugezogen. Erfolgt auch dann keine Lösung, kann die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG angerufen werden.
4. Die Verpflichtung aus Ziffer 1. kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt sein.
5. Sollte der Auszubildende nach der Ausbildung nicht übernommen werden können, so ist dies dem Betriebsrat und dem Auszubildenden mindestens 3 Monate vor Beendigung seiner Ausbildung mitzuteilen.
6. In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt die Regelung nach Anhörung der Betroffenen.

§ 6 Geltendmachung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und solche, die mit dem Ausbildungsverhältnis in Verbindung stehen, erlöschen, mit Ausnahme der Ansprüche aus § 2 dieses Vertrages, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.08.2014 in Kraft und kann mit 3-monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden.

Berlin, den, 5. November 2013

IG Metall Bezirksleitung
Berlin-Brandenburg-Sachsen

Olivier Höbel

Peter Friedrich

Landesinnungsverband Elektrotechnische Handwerke
Berlin/Brandenburg

Carsten Joschko

Constantin Rehlinger